

## ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ARBEITSLOSIGKEITS-/ARBEITSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG FÜR LEASING UND KREDIT (AL/AUV PORSCHE)

Fassung 01/2010

### Wichtige Punkte - Wo finde ich was?

#### Risiko Arbeitsunfähigkeit:

Was ist versichert? Wer ist versichert? Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? .....	siehe § 1
Muss ich Wartezeiten einhalten? .....	siehe § 2 Ziffer 1
Was sind die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit? .....	siehe § 3 Ziffer 1
Wie hoch ist die Versicherungsleistung? Wann kommt sie zur Auszahlung und wer bekommt sie? .....	siehe § 4 Ziffer 1 und § 5
Wann ist eine Leistung ausgeschlossen? .....	siehe § 6 Ziffer 1
Was muss ich tun? Welche Unterlagen muss ich einreichen? .....	siehe § 7

#### Risiko Arbeitslosigkeit:

Was ist versichert? Wer ist versichert? Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz? .....	siehe § 1
Muss ich Wartezeiten einhalten? .....	siehe § 2 Ziffer 2
Was sind die Voraussetzungen für eine Leistung wegen Arbeitslosigkeit? .....	siehe § 3 Ziffer 2
Wie hoch ist die Versicherungsleistung? Wann kommt sie zur Auszahlung und wer bekommt sie? .....	siehe § 4 Ziffer 2 und § 5
Wann ist eine Leistung ausgeschlossen? .....	siehe § 6 Ziffer 2
Was muss ich tun? Welche Unterlagen muss ich einreichen? .....	siehe § 7

### § 1 Zweck, Versicherungsnehmer/ Eintrittsalter und Dauer des Versicherungsschutzes

1. **Zweck:** Die AL/AUV Porsche dient der Absicherung von laufenden Leasingverpflichtungen (mit Ausnahme der Verpflichtung zum Erlag von vereinbarten Depots, VZ-Depots oder Anzahlungen gemäß den Allgemeinen Leasingbedingungen der Porsche Bank AG in der jeweils gültigen Fassung) bzw. von laufenden Kreditrückzahlungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers im Falle von Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit. Versichert ist entweder das Risiko Arbeitsunfähigkeit oder das Risiko Arbeitslosigkeit.
  - a) Alle Versicherungsnehmer, die unselbständige Erwerbstätige (Arbeitnehmer) sind und die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen gemäß § 3 Zi. 2 erfüllen, haben Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit.
  - b) Alle Versicherungsnehmer, die entweder nicht unselbständige Erwerbstätige (Arbeitnehmer) sind oder die nicht die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen gemäß § 3 Zi. 2 erfüllen, haben Versicherungsschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit.
2. **Versicherungsnehmer/Eintrittsalter:** Zum versicherbaren Personenkreis zählen natürliche Personen (Versicherungsnehmer), die einen Leasing- oder Kreditvertrag mit laufenden Leasingentgelten bzw. Kreditraten mit der Porsche Bank AG abgeschlossen haben, bei Beginn des Versicherungsschutzes volljährig sind und das Höchst Eintrittsalter noch nicht erreicht haben. Das Höchst Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem 65. Lebensjahr und der Dauer des Versicherungsschutzes (gemäß § 1 Ziffer 3). Versicherungsnehmer ist der Leasing- bzw. Kreditnehmer (Erstantragsteller).
3. **Dauer:**
  - a) Die Laufzeit der AL/AUV Porsche entspricht der Dauer des Leasing- bzw. Kreditvertrages.
  - b) Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum von einem Jahr.
  - c) Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Leasingvertrag bzw. im Kreditvertrag angegebenen Zeitpunkt, wenn die erste Prämie rechtzeitig im Sinne von § 8 einbezahlt wurde. Er endet mit der Beendigung des Leasingvertrages bzw. der Abdeckung der Kreditrestschuld oder der Fälligkeitstellung des Kredites durch die Porsche Bank. Der Versicherungsschutz endet darüber hinaus mit Änderung des Leasing- bzw. Kreditnehmers in eine juristische Person (z.B. bei Vertragsbeitritt oder -übernahme), sowie mit Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherungsnehmers.
  - d) Der Versicherungsvertrag kann zum Ende einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat sowohl vom Versicherer, als auch vom Versicherungsnehmer schriftlich gekündigt werden.

### § 2 Wartezeit

#### 1. Für Arbeitsunfähigkeit gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die dem Versicherungsnehmer bekannten Erkrankungen\*) oder Unfallfolgen, wegen derer er in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich beraten oder behandelt wurde und wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang steht.

\*) z.B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufes, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektionen/AIDS, psychische Erkrankungen, chronische Erkrankungen.

#### 2. Für Arbeitslosigkeit gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

### § 3 Voraussetzungen für Versicherungsleistungen

#### 1. Arbeitsunfähigkeit:

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn

- a) der Versicherungsnehmer krank ist und dafür eine ärztliche Bestätigung vorliegt; oder
- b) der Versicherungsnehmer zu mindestens 50% infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen. Falls ein anderer Beruf, der den Kenntnissen und Fähigkeiten und der bisherigen Lebensstellung entspricht, zumutbar ist, liegt keine Arbeitsunfähigkeit vor; oder
- c) der Versicherungsnehmer infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls prinzipiell außerstande ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden nachzugehen, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine Erwerbstätigkeit ist jede Tätigkeit, die unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes üblich ist.

#### 2. Arbeitslosigkeit für unselbständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer):

Der Versicherungsnehmer muss vor Beginn der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein. Der Versicherungsnehmer muss während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos werden und nicht gegen Entgelt tätig sein.

Als unverschuldete Arbeitslosigkeit im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Kündigung durch den Arbeitgeber (siehe jedoch Ausschluss gemäß § 6 Zi. 2d) und 2e))
- b) Einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Initiative des Arbeitgebers
- c) Berechtigter vorzeitiger Austritt
- d) Schließung des Unternehmens durch den Masseverwalter im Konkurs

Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer außerdem Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom österreichischen Arbeitsmarktservice (AMS) erhalten und aktiv Arbeit suchen. Erhält der Versicherungsnehmer wegen fehlender Bedürftigkeit keine Notstandshilfe, hindert dies den Leistungsanspruch nicht.

Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

#### **§ 4 Versicherungsleistung**

Für alle nachstehenden Punkte gilt darüber hinaus, dass Leistungen nur dann erbracht werden, wenn die Wartezeiten (gemäß § 2) abgelaufen sind, die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen (gemäß § 3) erfüllt sind, und weder ein Ausschlussgrund (gemäß § 6) noch eine Obliegenheitsverletzung (gemäß § 7) vorliegt.

##### **1. Arbeitsunfähigkeit:**

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitsunfähigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen angedauert hat (=Karenzzeit).
- b) Basierend auf dem abgeschlossenen Leasing- oder Kreditvertrag werden während der Arbeitsunfähigkeit des Versicherungsnehmers alle in dieser Zeit gegenüber der Porsche Bank AG fällig werdenden Leasingentgelte (inklusive USt.) mit Ausnahme des Restwertes oder Kreditraten mit Ausnahme des Restkredites lt. Antrag („Ballonrate“) bei Abschluss eines Restwertkredites und sonstiger Forderungen des Leasing- bzw. Kreditgebers aus und im Zusammenhang mit der Beendigung eines Leasing- oder Kreditvertrages, bezahlt. Die Leistung entspricht dem/der der Prämienkalkulation zugrunde gelegten Leasingentgelt / Kreditrate. Je Versicherungsfall wird maximal bis Finanzierungsvertragsende geleistet.
- c) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- d) Wiederholte Arbeitsunfähigkeit ist versichert.

##### **2. Arbeitslosigkeit:**

- a) Eine Leistung wird frühestens zum ersten Mal erbracht, nachdem die Arbeitslosigkeit mindestens 3 Monate ununterbrochen angedauert hat (=Karenzzeit).
- b) Basierend auf dem abgeschlossenen Leasing- oder Kreditvertrag werden während der Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers alle in dieser Zeit gegenüber der Porsche Bank AG fällig werdenden Leasingentgelte (inklusive USt.) mit Ausnahme des Restwertes oder Kreditraten mit Ausnahme des Restkredites lt. Antrag („Ballonrate“) bei Abschluss eines Restwertkredites und sonstiger Forderungen des Leasing- bzw. Kreditgebers aus und im Zusammenhang mit der Beendigung eines Leasing- oder Kreditvertrages, bezahlt. Die Leistung entspricht dem/der der Prämienkalkulation zugrunde gelegten Leasingentgelt / Kreditrate. Die Versicherungsleistung wird je Versicherungsfall nur innerhalb der nächsten 12 aufeinander folgenden Monate erbracht.
- c) Die Höchstversicherungsleistung beträgt € 1.500,- monatlich.
- d) Wiederholte Arbeitslosigkeit ist versichert, wenn der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit länger als 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

#### **§ 5 Bezugsrecht**

Mit Beginn des Versicherungsschutzes ist die Porsche Bank AG für alle fälligen Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt. Sie hat die Leistung auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Entgeltzahlung aus dem Leasingvertrag bzw. auf die Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers aus dem Kreditvertrag anzurechnen.

#### **§ 6 Ausschlüsse der Leistungspflicht**

##### **1. Arbeitsunfähigkeit**

Ist der Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits arbeitsunfähig, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung für diesen Fall der Arbeitsunfähigkeit.

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitsunfähigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Alkoholmissbrauch, Nikotinmissbrauch, Drogenmissbrauch, Medikamentenmissbrauch oder durch den Missbrauch sonstiger Substanzen. Missbrauch liegt dann vor, wenn der wiederholte Gebrauch der Substanz über die Dauer mindestens eines Monats bzw. wiederholt in den letzten 12 Monaten zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat, die sich eindeutig bezeichnen lassen;
- b) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheiten oder absichtliche Selbstverletzung. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, bleibt der Leistungsanspruch bestehen;
- c) durch Unfälle, die dem Versicherungsnehmer dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt;
- d) durch Unfälle des Versicherungsnehmers bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorsegelern, Ultraleichtflugzeugen, beim Fallschirmspringen, als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges sowie bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- e) durch vorsätzliche Ausführung oder strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherungsnehmer;
- f) durch Schwangerschaft während der Schutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz (auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden);
- g) unmittelbar oder mittelbar durch Asbest oder Kernenergie;
- h) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

##### **2. Arbeitslosigkeit**

Die Leistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit folgendermaßen verursacht ist:

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherungsnehmer auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtsanhängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war;
- c) durch Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses;
- d) durch Kündigung zum Ende der gesetzlichen Behalterfrist nach Absolvierung des Präsenz-, Wehr- und/ oder Zivildienstes oder nach einem Ausbildungsverhältnis (z.B. Lehre), sowie durch Beendigung des Ausbildungsverhältnisses auf Initiative des Versicherungsnehmers;
- e) durch Ausspruch einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung beschäftigt war.  
Leistungsunterbrechung: Keine Versicherungsleistung wegen Arbeitslosigkeit wird erbracht, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der monatlich fällig werdenden Rate entweder
- f) kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS bezieht oder
- g) eine neuerliche Arbeit für die Dauer von bis zu 3 Monaten aufnimmt oder
- h) im Krankenstand ist.

#### **§ 7 Obliegenheiten im Versicherungsfall**

1. Ein Versicherungsfall ist dem Versicherer oder der Porsche Bank AG unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen:  
Nachweise der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere durch ärztliches Attest und eventuell eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
3. Bei Arbeitslosigkeit sind auf Verlangen des Versicherers folgende Unterlagen beim Versicherer einzureichen:  
Nachweise der Arbeitslosigkeit, insbesondere durch Bescheinigungen des österreichischen Arbeitsmarktservices (AMS) und ggf. des letzten Arbeitgebers.
4. Der Versicherungsnehmer muss seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben; der Versicherungsfall muss in Österreich festgestellt und (im Falle von Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit laufend) überprüft werden können.
5. Der Versicherer ist berechtigt, den Leistungsanspruch nachzuprüfen. Insbesondere können die Vorlage von ärztlichen Attesten oder eine Untersuchung des Versicherungsnehmers durch einen vom Versicherer zu beauftragenden und bezahlenden Arzt und Bescheinigungen von Behörden und Arbeitgebern verlangt werden.
6. Durch Nachweise entstehende Kosten gemäß Ziffer 2. und 3. trägt der Versicherungsnehmer. Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Auf Verlangen des Versicherers sind die original Unterlagen zu übermitteln.
7. Eine Verringerung des Grades der Arbeitsunfähigkeit oder eine neue Tätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
8. Solange eine Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht hat.

**§ 8 Prämienzahlung**

1. Die erste Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Prämienzahlung fällig.
2. Ist die erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
3. Die Folgeprämien sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Werden die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
4. Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf dieser Fristen ein, ist der Versicherer leistungsfrei.
5. Bei Prämienverzug gelten die Bestimmungen des §§ 38 und 39 VersVG. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)

**§ 9 Kündigung des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall und Erlöschen des Vertrages**

1. Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer seine Verpflichtung zur Versicherungsleistung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt oder die Leistung verweigert, so ist der Versicherer und/oder der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.
2. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung zulässig. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat, kann die Kündigung durch den Versicherer mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Dem Versicherer steht die bis zur Vertragsauflösung fällig werdende anteilige Prämie zu.

**§ 10 Verjährung**

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
2. Ist der Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde liegenden Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen begründet ist, gehemmt.
3. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch abgelehnt hat.

**§ 11 Ablehnungsrecht des Versicherers**

Der Versicherer hat das Recht, unverzüglich nach Anmeldung durch die Porsche Bank AG die Risikoübernahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall der Ablehnung erlischt der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers rückwirkend. Eine Versicherungsprämie fällt nicht an.

**§ 12 Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen**

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen und werden wirksam, sobald sie der Porsche Bank AG oder dem Versicherer zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

**§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

1. Für das Versicherungsverhältnis gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis können gegen den Versicherer auch bei dem für die Niederlassung des Versicherers zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Es kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem das Versicherungsverhältnis vermittelt worden ist.

**§ 14 Versicherer**

Versicherer für die Risiken Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit ist die CARDIF Allgemeine Versicherung, 1010 Wien, Rotenturmstr. 16-18 (FN 166734y - DVR-0954225), Niederlassung Österreich der CARDIF-Assurances Risques Divers (Handelsgericht Paris, B 308 896 547).

**ALLGEMEINE HINWEISE**

1. Ein **Versicherungsschein** oder eine sonstige separate Versicherungsbestätigung wird nicht ausgefertigt.
2. **Gewinnberechtigung**  
Gegenständliche Versicherung (AL/AUV Porsche) ist nicht gewinnberechtigt.
3. **Prämienzahlungsverzug**  
Ist die erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.  
Werden die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf dieser Fristen ein, ist der Versicherer leistungsfrei.  
Der Versicherungsschutz endet rückwirkend am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer die Zahlungsverpflichtungen zum letzten Mal erfüllt hat.
4. **Datenschutz**  
Der Versicherungsnehmer willigt in die Weitergabe von personenbezogenen Daten, wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Daten zum Bestand oder zur Beendigung eines Dienst- und Sozialversicherungsverhältnisses, durch die Porsche Bank AG an CARDIF bzw. von sensiblen Daten, wie über Krankheitsstand, -bild und -verlauf, Unfälle und Unfallfolgen, durch CARDIF an deren Rückversicherer bzw. an Ärzte zwecks Prüfung einer Leistungspflicht aus dem Versicherungsverhältnis nach dem Datenschutzgesetz ein. (Auf Wunsch kann der Gesetzestext jederzeit vom Versicherer abverlangt werden.)
5. **Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers**  
Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung zurücktreten. Zur Wahrung dieser Frist genügt auch die rechtzeitige Absendung des Widerrufsverlangens an die Porsche Bank AG.
6. **Aufsichtsbehörden**  
Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer an das zuständige französische Aufsichtsamts, Comite des Entreprises d'Assurance, Direction generale du Tresor et de la politique economique, Assur 2, Teledoc 324, 139 rue de Bercy, 75572 Paris Cedex 12, wenden, welches für die Entgegennahme von Beschwerden federführend ist. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Praterstraße 23, 1020 Wien.